



## AMTSTAFEL

Bearb.: Mag. Marie-Therese Muster  
Tel.: +43 (3532) 2101-212  
Fax: +43 (3532) 2101-550  
E-Mail: bhmu-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMU-177071/2026-8

Murau, am 01.07.2026

Ggst.: Steiermärkische Landesbahnen, St. Lorenzen  
Aufnahmegebäude Bahnhof  
Take-Away Pizzeria

baurechtliches Verfahren

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DUCH ANSCHLAG**

Die Steiermärkischen Landesbahnen, Eggenberger Straße 20, 8020 Graz, haben bei der Bezirkshauptmannschaft Murau im Umfang der vorgelegten Projektunterlagen um die baurechtliche Bewilligung für die Nutzungsänderung zu einer Take-Away Pizzeria, diverse Umbaumaßnahmen, den Einbau einer Lüftungsanlage und eines Mitarbeiter-WCs im bestehenden „Aufnahmegebäude“ des Bahnhofes St. Lorenzen, am Standort Grst. Nr. .288, 65220 St. Lorenzen, angesucht.

Hierüber findet gemäß §§ 24 und 25 Stmk. Baugesetz die mündliche Bauverhandlung in Form eines Ortsaugenscheines am

**Mittwoch, den 29. Juli 2026,**  
**um 9:00 Uhr,**

mit der Zusammenkunft der Beteiligten an Ort und Stelle statt.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des

Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der Augenscheinsverhandlung beim hiesigen Amt, Haus B, Zimmer 310, von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Marie-Therese Muster  
(elektronisch gefertigt)